IX. Fazit

Melanie Wegel

Die Beiträge befassten sich mit der Covid-19-Pandemie im schweizerischen Freiheitsentzug aus unterschiedlichen Blickwinkeln. In Kapitel II wurde der Forschungsstand reflektiert und aufgezeigt, dass die Bewältigung der Pandemie dann gut gelang, wenn der Insassenbestand auf weit unter 100 % reduziert werden konnte. Als optimal wurde eine Insassenquote von rund 85 % geschätzt. Umgekehrt wurde gerade aus denjenigen Ländern von drastischen Infektionszahlen berichtet, in deren Institutionen des Freiheitsentzuges eine Überbelegung festgestellt wurde. In Kapitel III bestätigte dies Daniel Fink, indem er die nochmalige Reduzierung der Insassenquote für die Schweiz feststellte. Die Ausgangslage zur Umsetzung der *Social-Distancing*-Regelungen war in der Schweiz somit zu Beginn und auch während der Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 positiv. Die Insassenquote konnte hierbei vor allem durch eine vorübergehende Aussetzung des Vollzugs von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen reduziert werden. In Kapitel IV wurden vier Institutionen ausführlicher vorgestellt, wobei auch deutlich wurde, dass diese im Vergleich mit anderen Ländern mit einer maximalen Belegungsanzahl von fast 400 Haftplätzen eher den kleineren Institutionen zuzurechnen sind. Die unterschiedliche Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und die jeweiligen Strategien wurden hier in erster Linie durch die baulichen Rahmenbedingungen bestimmt, wobei die direkte Kommunikation mit den Insassinnen und Insassen von Bedeutung war. Von Aufständen wurde aus den Institutionen nicht berichtet und einzelne Infektionsfälle konnten gut eingedämmt werden.

In den empirischen Kapiteln V bis VII wurde die Bekämpfung und das Erleben der Pandemie von den Mitarbeitenden und den Insassinnen und Insassen beleuchtet. Der Zusammenhalt als Team, die Anpassung an veränderte Tagesstrukturen und die Berücksichtigung der psychischen Befindlichkeiten von InsassInnen bzw. Mitarbeitenden stellten hier Schlüsselelemente dar. Kapitel VIII zeigte hingegen auf, dass gerade während der Zeit des Lockdowns im Frühjahr 2020 die Gefängnisseelsorge als Ansprechpersonen für die Insassinnen und Insassen zunächst weniger Hilfe Leisten durfte, dann jedoch von zunehmender Bedeutung war.

https://doi.org/10.5771/9783748931997-207 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nach zwei Jahren leben mit der Covid-19-Pandemie und einer großen Wahrscheinlichkeit, dass diese weiterhin dynamisch bleibt und wiederkehrt, stellte sich die Frage, was an Erkenntnissen bleibt. Eine kurze Umfrage in zwölf Institutionen im Frühjahr 2022 zeigte, dass die Maßnahmen des *Social-Distancing* aufgehoben wurden. Die Möglichkeit der Händedesinfektion und des Tragens von Masken auf freiwilliger Basis war und ist weiterhin gegeben. Einige Institutionen berichteten, dass die angepassten Abläufe teilweise beibehalten wurden. So war in einer Institution beispielhaft nur an den Wochenenden Besuch möglich. Um das Besucheraufkommen zu entlasten, wurden während der Pandemie ganzwöchig Besuche gestattet, was den Personenverkehr insgesamt reduziert. Dies wird aktuell so beibehalten. Auch zeigt sich, dass die Besetzung der Tische bei den Mahlzeiten verringert wurde, was sich positiv auf die Atmosphäre im Vollzug ausgewirkt hat. Auch dies wird so beibehalten. Nahezu alle Institutionen konnten während der Pandemie Notfallpläne für unterschiedliche Stufen des Pandemiegeschehens entwickeln, so dass bei erneuten Wellen der Covid-19-Pandemie auf genügend Erfahrungswissen zurückgegriffen werden kann, um auf jede Situation schnell reagieren zu können. So sind nun die Besucherabtrennungen aus Plexiglas und genügend Desinfektionsmaterial sowie Schutzkleidung vorhanden. Durch eine Belegungsquote von weiterhin weit unter 100 % (konkret wird von durchschnittlich 85 % berichtet), besteht zudem die Möglichkeit, eine Quarantäne für Risikopersonen oder aber infizierte Insassinnen und Insassen anzubieten.

Die spannende Frage, ob das Justizwesen das Sanktionsverhalten, bedingt durch die Erfahrungen während der Pandemie, verändert hat, bleibt hingegen noch offen. Ein Blick in die Statistiken der Verurteilungen zeigt seit dem Jahr 2020 einen Rückgang der Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verurteilt wurden. Allein mit dem Lockdown im Jahr 2020 kann dieser Rückgang nicht erklärt werden. Zwar sind hier vor allem Beschuldigte anderer Nationalitäten als der Schweizerischen betroffen, jedoch müsste abgewartet werden, ob sich dies in den nächsten Jahren so weiter abzeichnet. Von einer veränderten Kriminalpolitik könnte nur dann gesprochen werden, wenn weitere empirische Studien, beispielhaft mit Richterinnen/Richtern oder Staatsanwältinnen/Staatsanwälten zu deren Sanktionspraxis, durchgeführt würden.

https://doi.org/10.5771/9783748931997-207 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY